**RHEIN-SIEG-KREIS** **A N L A G E ____**

**DER LANDRAT** **zu TO.-Pkt. ____**

50 - Sozialamt

# B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
**öffentlichen Sitzungsteil**

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| **Ausschuss für Soziales und Integration** | 04.03.2021 | Vorberatung |
| **Finanzausschuss** | 11.03.2021 | Vorberatung |
| **Kreisausschuss** | 15.03.2021 | Vorberatung |
| **Kreistag** | 18.03.2021 | Entscheidung |

| Tagesordnungs-Punkt | **Antrag der Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis auf Erhöhung der Förderung für die Jahre 2021 und 2022** |
|---|---|

**Beschlussvorschlag:**
Die Beschlussempfehlung an den Kreistag ergibt sich aus der Beratung.

**Vorbemerkungen:**

Im Rhein-Sieg-Kreis sind fünf Betreuungsvereine tätig, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Gegründet und anerkannt wurden die Betreuungsvereine in den Jahren 1993/1994 nach Inkrafttreten der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige zum 01.01.1992. Seit 01.01.1994 werden den Betreuungsvereinen Zuschüsse zur Förderung ihrer Arbeit durch den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen freiwilliger Mittel gewährt. Der Zuschussbetrag beläuft sich seit dem Jahr 2005 auf jährlich 150.000 Euro.
Die Betreuungsvereine beantragen eine Erhöhung des freiwilligen Zuschusses um 100.000 Euro auf dann 250.000 Euro jährlich (Anhang 1).

**Erläuterungen:**

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (§§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-). Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht vorrangig eine geeignete natürliche Person, die die Betreuung ehrenamtlich führt. Steht keine geeignete ehrenamtliche Person zur

Verfügung so bestellt das Betreuungsgericht einen Berufsbetreuer. Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, bestellt das Gericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer (§ 1900 BGB).

## 1. Aufgabe der Betreuungsvereine

Gemäß § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) ist es Aufgabe der Betreuungsvereine,

a) rechtliche Betreuungen durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, darunter mindestens eine hauptamtliche Kraft
b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, diese einzuführen, fortzubilden und diese und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
c) planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren.

Die Vereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.
Die unter Buchstabe b) und c) genannten Aufgaben werden als **Querschnittsaufgaben** bezeichnet.
Das Tätigwerden als Betreuungsverein im Sinne von § 1908 f BGB setzt die Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (hier. LVR Rheinland) gemäß § 2 LBtG voraus.

## 2. Gesetzliche Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen erhalten auf gesetzlicher Grundlage

**a) Vergütung und Aufwendungsersatz durch die Justizkasse**
für die Fälle, in denen ein Vereinsbetreuer zum rechtlichen Betreuer bestellt ist (§ 7 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern –VBVG- i.V.m. §§ 4 – 5a VBVG)

Die Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, deren Höhe sich richtet nach

- der Dauer der Betreuung (*Staffelung bis 3, 6, 12*, 24 *Monate, ab dem 25. Monat gleichbleibend; je länger die Betreuung geführt wird desto geringer ist die Pauschale)*
- dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten (*unterteilt in stationäre Einrichtungen/gleichgestellte ambulant betreute Wohnformen und andere Wohnformen; Pauschale ist bei anderen Wohnformen höher*)
- dem Vermögensstatus des Betreuten (*mittellos oder nicht mittellos*)
- und der Qualifikation des rechtlichen Betreuers (*drei Tabellen, je höher die Qualifikation desto höher die Pauschale*).

**b) Förderung als Betreuungsverein nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz – LBtG NRW-)**

Nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt das Land den anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag Zuwendungen für die wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben (*siehe Ziffer 1.*). Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in NRW. Es handelt sich um eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den Personalausgaben. Leistungen Dritter zu den Personalausgaben für Querschnittsaufgaben mindern die durch das Land zuwendungsfähigen Personalausgaben.

Seit dem 04.04.2020 beträgt die Basisförderung für die Vereine bis zu 16.000 Euro jährlich. Für jede ehrenamtlich betreuende Person, die an den Verein angebunden ist und die mindestens eine Betreuung führt, wird eine jährliche Bonusförderung von 100 Euro gewährt; wird mehr als eine Betreuung geführt beträgt die Zuwendung 120 Euro. Weiter wird für neu gewonnene ehrenamtlich betreuende Personen, die mindestens eine Betreuung führen einmalig ein Bonus von 600 Euro gewährt.

3. Leistung des Rhein-Sieg-Kreises zugunsten der Betreuungsvereine

Nach § 6 Abs.1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) gehört es auch zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Der Rhein-Sieg-Kreis kommt dieser Verpflichtung dadurch nach, dass er die Arbeit der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis seit 01.01.1994 finanziell fördert. Die Förderung dient der wirtschaftlichen Absicherung der Betreuungsvereine mit dem Ziel der Motivation

- zur Gewinnung ehrenamtlicher Einzelbetreuer
- zur Übernahme von Einzelbetreuungen.

Mit der Förderung sollte auch der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 01.01.1992 entsprochen werden, nur noch in Ausnahmefällen Betreuungen von einer Behörde führen zu lassen. Den Akten zu den zwischen Verwaltung und Betreuungsvereinen in den 90er Jahren geführten Gesprächen ist zu entnehmen, dass ab November 1995 sukzessive zunächst 60 von der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis geführte Betreuungsfälle an die Betreuungsvereine abgegeben wurden. Seit dem Jahr 2000 führt der Rhein-Sieg-Kreis keine Behördenbetreuungen mehr.

Die Förderung setzt sich zusammen aus

a) einem Zuschuss zu den ungedeckten Kosten jeder geführten Betreuung bis zu einem Höchstbetrag von 613,55 Euro (*ursprünglich 1.200 DM*) sofern der Betreute seinen (gewöhnlichen) Aufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis mit Ausnahme Stadt Troisdorf hat

b) einer Pauschale für im Abrechnungsjahr neu übernommene Fälle (Erstübernahmepauschale) von einmalig 511,29 Euro (*ursprünglich 1.000 DM*).

Die Förderung ist der Höhe nach gedeckelt durch den jährlichen Haushaltsansatz von 150.000 Euro. Dieser Betrag reicht seit Jahren nicht mehr aus, um die von den Betreuungsvereinen nachgewiesenen ungedeckten Kosten (Vorlage von Listen über die geführten Einzelfälle, die geleisteten Stunden und erhaltene Vergütung der Justizkasse) in vollem Umfang zu erstatten. Dementsprechend erfolgt nur eine anteilige Erstattung (Mangelverteilung), indem die von den einzelnen Vereinen geltend gemachten Aufwendungen in Relation zu den verfügbaren Mitteln gesetzt werden. Die im Antrag der Betreuungsvereine getroffenen Aussage, dass rund 25 % der in einem Betreuungsfall geleisteten Stunden nicht vergütet werden, deckt sich daher mit den Erkenntnissen der Verwaltung.

## 4. Förderung durch die Stadt Troisdorf

Die Stadt Troisdorf ist als Große kreisangehörige Stadt nach § 1 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) zuständige Behörde, Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) wahrzunehmen. Auf Grundlage einer mit der Stadt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nimmt der Rhein-Sieg-Kreis diese Aufgabe für die Stadt Troisdorf gegen Erstattung der entstehenden Personal- und Sachkosten in eigener Verantwortung wahr. Der vorläufige Erstattungsbetrag für das Jahr 2020 beträgt 108.000 Euro (Endabrechnung nach Feststellen der Jahresrechnung 2020).
Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat sich die Stadt Troisdorf verpflichtet, den Betreuungsvereinen für jede im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf geführte Betreuung pauschal 511,29 Euro zu erstatten. Sofern dies im Einzelfall geltend gemacht wird kann eine Aufstockung des Zuschusses auf bis 613,55 Euro erfolgen. Die Förderung durch die Stadt entspricht mit Ausnahme der Erstübernahmepauschale der des Rhein-Sieg-Kreises; sie wird aus dem städtischen Haushalt finanziert.

## 5. Bedeutung der Betreuungsvereine für den Rhein-Sieg-Kreis

Die im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Betreuungsvereine sind wesentliche Akteure in der Betreuungslandschaft, der sich durch besondere Stabilität und Kontinuität auszeichnen. Die Betreuungsbehörde arbeitet im Bereich der Querschnittsarbeit mit den Vereinen in regelmäßigen Treffen einer Arbeitsgemeinschaft auf operativer Ebene eng zusammen. In der von der Betreuungsbehörde organisierten Arbeitsgemeinschaft mit den Betreuungsgerichten sind die Vereine ebenfalls vertreten.
Die Zahl der geführten Vereinsbetreuungen beläuft sich seit Jahren auf durchschnittlich 750 Fälle. Eine hohe Zahl ehrenamtlich Betreuender aus einem nicht familiären Kontext ist an die Vereine angebunden und erfährt hier fachlich qualifizierte Unterstützung bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe.

Neben der zu erhaltenden Fachkompetenz liegt die Sicherung der Arbeit der Betreuungsvereine auch deshalb im ureigenen Interesse der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, weil bei Wegfall dieser Ressource die Notwendigkeit wieder Behördenbetreuungen zu führen, zwangsläufige Konsequenz sein würde. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung für die fünf Betreuungsgerichte im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises (Betreuungsgerichtshilfe) ist im Regelfall auch ein Betreuervorschlag zu unterbreiten. Steht keine Person für die ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, gestaltet sich die Suche nach geeigneten und über freie Ressourcen verfügenden Berufsbetreuerinnen und Betreuern bereits heute schwierig und zeitaufwändig. Aus Altersgründen werden viele erfahrene beruflich betreuende Personen in den nächsten Jahren ihre Tätigkeit aufgeben; neu gewonnene Berufsbetreuerinnen und Betreuer schließen diese Lücke, steigern aber nicht die insgesamt verfügbaren Kapazitäten. Eine Zahl von 50 Betreuungsfällen je Vollzeitäquivalent unterstellt ergibt sich ein hoher Personalbedarf. Darauf hinzuweisen ist auch, dass die Behörde grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung durch die Justizkasse nach dem VBVG (s. Ziffer 2a) hat; nur wenn die betreute Person über ausreichende eigene Mittel verfügt stellt das Gericht den Anspruch der Behörde auf Aufwendungsersatz fest.
Auch für die Querschnittsarbeit wäre vom Rhein-Sieg-Kreis deutlich mehr Personal vorzuhalten, um die Begleitung und Beratung ehrenamtlich Betreuender zu gewährleisten. Behörden haben keinen Anspruch auf Landesförderung für das Wahrnehmen der Querschnittsarbeit.

<u>Ausblick auf Gesetzesreform</u>

Bundesrat und Bundestag einschließlich der Fachausschüsse beraten zurzeit den von der Bundesregierung im September 2020 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Dieser soll noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden und nach derzeitigem Stand zum **01.01.2023** in Kraft treten. Der Entwurf ist Konsequenz aus den Ergebnissen der in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‘andere Hilfen‘ “. Gestärkt werden sollen

a) der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung,
b) die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern,
c) das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen
d) sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern.

Die Aufgabe der Betreuungsvereine, ehrenamtlich betreuende Personen zu begleiten und zu unterstützen, soll nach dem Entwurf dadurch mehr Verbindlichkeit erfahren, dass Personen ohne familiäre Bindung zum Betroffenen eine Vereinbarung über die Unterstützung mit einem Betreuungsverein schließen müssen (betrifft die Zielsetzung

zu b).

Zur Umsetzung des letzten Aspektes (Buchst. d) bedarf es eines Ausführungsgesetzes des Landes NRW, zu dessen möglichen Inhalten angesichts des Verfahrensstandes noch keine Informationen vorliegen. Eine Aussage dazu, wie sich die Finanzierung der Betreuungsvereine ab 2023 darstellen wird, ist daher nicht möglich.

Im Doppelhaushalt 2021/2022 eingeplante Mittel

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung hat die Verwaltung für das Jahr 2021/2022 Mittel in Höhe von jährlich 150.000 Euro entsprechend der bisherigen Förderung der Betreuungsvereine angemeldet. Haushaltsmittel für eine Erhöhung des Zuschusses sind im Haushaltsansatz für den Doppelhaushalt 2021/2022 nicht veranschlagt. Auch innerhalb des Budgets des Sozialamtes stehen keine freien Mittel zur Verfügung, die für die Erhöhung des jährlichen Zuschusses eingesetzt werden könnten.

Um Beratung wird gebeten. Die Beschlussfassung als Empfehlung an den Kreistag ergibt sich aus der Beratung.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 04.03.2021.

Im Auftrag

(Dezernent Schmitz)

**Haushalt: 2021/2022**

**I.** **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** 0.50.40.04 (Produktnr. bzw.Projektnr.)

Ansatz 150.000 €

**II.** **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

| | **Vollzeitäquivalente p.a.** |
|---|---|
| Personalbedarf | |
| Personaleinsparung | |

**Finanzen:**

| **konsumtiv** in €<br>pro Jahr(sofern dauerhaft)<br>bzw. pro Projekt | **Aufwendungen** | | | |
|---|---|---|---|---|
| Personalaufwand | | | | |
| Transferaufwand | | | | |
| sonstiger Aufwand | | | | |
| Abschreibungen | | **Erträge (negatives Vorzeichen)** | **Saldo** | **Zeitraum (ab… ) (von…bis…)** |
| **Gesamt:** | | | | |

| **investiv** in €<br>pro Maßnahme | **Auszahlungen** | **Einzahlungen (negatives Vorzeichen)** | **Saldo** | **Umsetzungs-zeitraum (von…bis…)** |
|---|---|---|---|---|
| Baumaßnahmen/ Beschaffung | | | | |
| Grunderwerb | | | | |
| **Gesamt** | | | | |

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

☒ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich